

Die Ausbildung zum Berufskraftfahrer

Kapitel 1.1
S. 11



- Geregelt in der Ausbildungsordnung für Berufskraftfahrer
- Bestehend aus betrieblichen und schulischen Bestandteilen
- Duales System
- Unterliegt dem Berufsbildungsgesetz



Reihenmotor

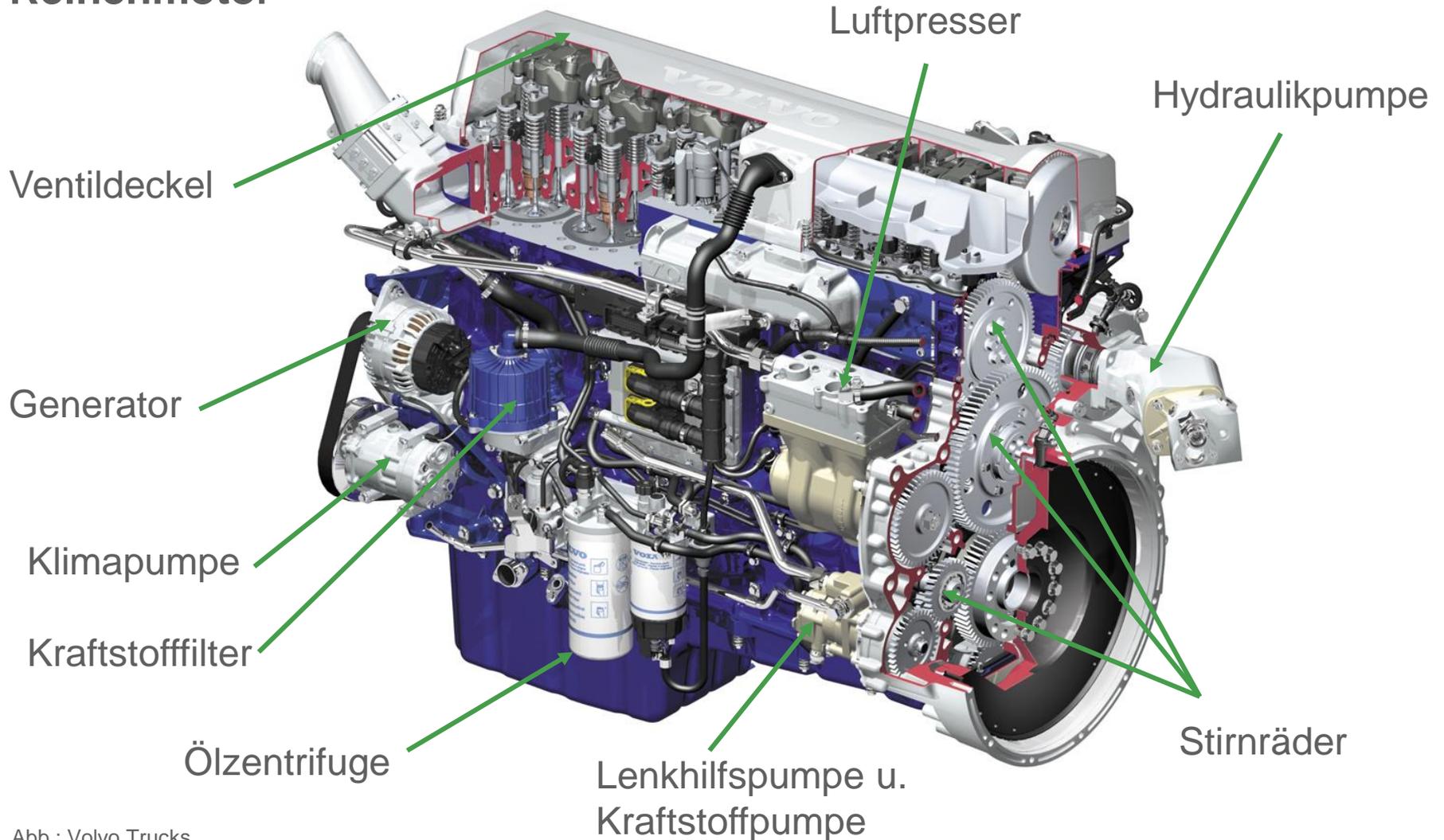


Abb.: Volvo Trucks

Grundqualifikation für Lkw/KOM-Fahrer
kann erlangt werden durch:

Ausbildung

Berufskraftfahrer

Fachkraft im Fahrbetrieb

Ausbildungsberuf
mit vergleichbaren
Kenntnissen

Grundqualifikation

Lehrgang nicht
erforderlich

Fahrerlaubnis muss
vorhanden sein

7,5 h Prüfung (IHK)

Beschleunigte Grundqualifikation

Lehrgang 140 Stunden

Fahrerlaubnis muss
nicht vorhanden sein

1,5 h Prüfung (IHK)

Alle Fahrer unterliegen der Pflicht zur Weiterbildung, es müssen in 5 Jahren 35 Stunden Weiterbildung absolviert werden.

Doppelkupplungsgetriebe

Kapitel 6
S. 247



- Kommt mittlerweile auch in schweren Lkw zum Einsatz
- Sie verfügen über zwei Kupplungen
- Während der Fahrt sind jeweils zwei Gänge eingelegt (der eingelegte Gang und der nächsthöhere oder -niedrigere)
- Der Wechsel zwischen den Zahnradpaarungen findet somit deutlich schneller statt



Abb.: Volvo Trucks

Aufbau und Funktion von Dauerbremsen

- Bei längeren Bergabfahrten kann eine **thermische Überlastung** der Betriebsbremse erfolgen
- Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften müssen Lkw > 9 t zGM und Busse > 5,5 t zGM über eine Dauerbremse verfügen
- Diese muss **unabhängig** von der Betriebsbremse wirken
- Die Mindestverzögerungswerte sind festgelegt
- Es finden Motorbremsen und/oder Retarder Anwendung
- Die Dauerbremsen arbeiten verschleißfrei



Foto: Ivan Polushkin/fotolia

Einstweilige Erlaubnis

Kapitel 10.1
S. 403



- Die Genehmigung wird durch Aushändigung der Genehmigungsurkunde erteilt
- Zwischen Antragstellung und Prüfung kann eine vorläufige Erlaubnis (einstweilige Erlaubnis) erteilt werden
- Die Einstweilige Erlaubnis ist immer mitzuführen

Gültigkeitsdauer der Genehmigungen:

- Einstweilige Erlaubnis: bis zu 6 Monate
- Im Linienverkehr mit Omnibussen: bis zu 10 Jahre
- Im Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen: bis zu 10 Jahre

Abb.: Frank Lenz

Genehmigungsurkunde

Dem / Der / Den
Genehmigungsinhaber
Fa. Martin BECKER –Omnibusbetrieb–

Wohnort
57610 Altenkirchen, Kölner Str. 78

Betriebsort
dto.

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen nach § 48 Abs. 1 PBefG

Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG

ab dem 21.02.2006 befristet bis zum 30.02.2010 erteilt.

Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Kraftomnibusse eingesetzt werden:

amtliche Kennzeichen:
~~AK-MB 14~~ / AK-MB 125 / ~~AK-MB 209~~ / AK-MB 223 / AK-MB 227 / AK-MB 270 /
~~AK-M 592~~ / AK-M 704 / ~~AK-MB 970~~ / AK-MB 303 / AK-MB 399
AK-MB 880 / AK-MB 425 / AK-MB 415

2. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von
Kreisverwaltung Altenkirchen

Die Hinweise sowie die amtlichen Berechtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Ort, Datum
57610 Altenkirchen,
den 14.02.2006

Kreisverwaltung Altenkirchen
Im Auftrage
(Hans Eichelhardt)